
Lösung: Einziehungsklage

Amtsgericht Dannenberg

- 3 C 101/14 -

IM NAMEN DES VOLKES!

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Firma TP-Haustechnik GmbH, Poststraße 31, 29439 Lüchow, vertreten durch
ihren Geschäftsführer Thorsten Petersen, ebenda

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwältin Castor, Lüchow

gegen

Herrn Wilhelm Grote, Fischergasse 1, 29451 Dannenberg

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Pollux, Gorleben

hat das Amtsgericht Dannenberg durch den Richter am Amtsgericht Wegmann
auf die mündliche Verhandlung vom 17.09.2014

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.
2. Die Kosten des Rechtsstreits werden gegeneinander aufgehoben.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Klägerin und der Beklagte dürfen die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des vollstreckbaren Betrages abwenden, wenn nicht der jeweils andere vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Tatbestand

Die Parteien streiten um die Einziehung einer gepfändeten Mietforderung.

Die Klägerin erwirkte am 30.12.2013 einen – mittlerweile rechtskräftigen – Vollstreckungsbescheid gegen die Eheleute Kurt und Ingeburg Müller vor dem Amtsgerichts Uelzen (Az.: 01-02-345876-14). Danach sind die Eheleute verpflichtet, an die Klägerin 1.043,17 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 15.07.2013 zu zahlen.

Der Beklagte ist Mieter des Grundstücks Fischergasse 1 in Dannenberg, welches mit einem Wohnhaus bebaut ist. Vermieter ist der Alleineigentümer des Grundstücks, Herr Kurt Müller. Laut Mietvertrag ist der Beklagte verpflichtet, an Herrn Müller eine monatliche Kaltmiete von 950,00 € zu zahlen.

Das Amtsgericht Dannenberg erließ auf Antrag der Klägerin einen Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 03.05.2014 zum Aktenzeichen 3 M 199/14, durch den die angeblichen Ansprüche der Eheleute Müller gegen den Beklagten auf Zahlung der monatlichen Mieten für das Objekt Fischergasse 1 gepfändet wurden. Dieser wurde dem Beklagten und den Eheleuten Müller am 05.05.2014 zugestellt. Der Beklagte gab keine Drittschuldnererklärung ab; eine Zahlung der Juni-Miete an die Klägerin erfolgte ebenfalls nicht, obwohl er zu beidem aufgefordert worden war.

Am 27.02.2014 schlossen die mittlerweile getrennt lebenden Eheleute Müller eine notarielle Scheidungsfolgenvereinbarung, wonach sich Herr Müller unter der Ziffer 3. der Vereinbarung verpflichtete, an seine Ehefrau eine monatliche, im Voraus fällige Unterhaltsrente in Höhe von 1.200,00 € zu zahlen. Zur teilweisen Erfüllung dieser Forderung trat Herr Müller seiner Frau die Mietansprüche gegen den Beklagten ab, was diesem am 14.03.2014 mitgeteilt wurde. Seit April 2014 zahlt der Beklagte die monatliche Miete an Frau Ingeburg Müller.

Die Klägerin verlangt mit der Klage die Zahlung der Miete für Juni 2014.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin 950,00 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Der Beklagte ist der Ansicht, der Pfändungs- und Überweisungsbeschluss vom 03.05.2014 sei rechtswidrig, weil entgegen der Ausführungen im Beschluss nur Herr Müller der Vermieter sei. Im Übrigen meint er, die abgetretene Forderung werde vom Pfändungs- und Überweisungsbeschluss nicht erfasst und sei durch seine Zahlung an Frau Müller erloschen. Außerdem habe die Klägerin allenfalls den Unterhaltsanspruch der Frau Müller gepfändet, der jedoch unpfändbar sei.

Hilfsweise erklärt der Beklagte gegenüber dem geltend gemachten Anspruch die Aufrechnung mit einem – unstreitigen – Gegenanspruch des Beklagten gegen den Vermieter Kurt Müller in Höhe von 1.050,00 € aus der am 09.02.2014 erstellten und dem Beklagten am 15.02.2014 übermittelten Betriebskostenabrechnung für das Jahr 2013.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig. Das Gericht ist zuständig. Die Zuständigkeit bei der Einziehungsklage richtet sich nach der Zuständigkeit im hypothetischen Prozess zwischen Schuldner und Drittschuldner. Für diese Klage ist das angegangene Gericht gemäß § 23 Nr. 2a) sachlich ausschließlich und gemäß § 29a ZPO auch örtlich ausschließlich zuständig, denn bei der einzuziehenden Forderung handelt es sich um eine Mietforderung und die Mietwohnung liegt im Gerichtsbezirk des Amtsgerichts Dannenberg.

Auch die Prozessführungsbefugnis der Klägerin ist gegeben. Insoweit kann dahinstehen, ob die Einziehungsbefugnis der Klägerin – trotz des Umstands, dass der Schuldner Inhaber der Forderung gegenüber dem Drittschuldner geblieben ist – ein eigenes Recht zum Einzug der Forderung gewährt, das im eigenen Namen geltend gemacht wird oder ob es sich (nur) um einen Fall der gesetzlich zulässigen

Prozessstandschaft handelt, da die Klägerin in beiden Fällen prozessführungsbefugt ist.

Die Klage ist aber nicht begründet. Die Klageforderung ist zwar entstanden und auch wirksam gepfändet und der Klägerin überwiesen worden, sie ist jedoch durch die vom Beklagten erklärte Hilfsaufrechnung gemäß § 389 BGB erloschen.

Der Klägerin stand ursprünglich eine Forderung in Höhe von 950,00 € gemäß §§ 535 Abs. 2, 185 Abs. 1 BGB i.V.m. §§ 829, 836 Abs. 1 ZPO zu. Die Mietforderung der Frau Müller aus abgetretenem Recht gegen den Beklagten ist wirksam gepfändet und der Klägerin zur Einziehung überwiesen worden. Daran ändert auch die Abtretung des Mietanspruches vor der Pfändung von dem alleinigen Vermieter Herrn Müller an seine Ehefrau nichts. Nach der Abtretung stand der Mietanspruch der Frau Ingeburg Müller für den hier streitigen Monat Juni 2014 zu. Der Beschluss bezeichnet nach seinem Wortlaut ausdrücklich – auch – den Anspruch der Frau Müller gegen den Beklagten aus dem Mietvertrag.

Dass Frau Müller ebenfalls als Vermieterin genannt ist, ist unschädlich, denn es ist nicht ersichtlich, dass der Beschluss die Mietansprüche nur dann erfassen soll, wenn sie den Eheleuten Müller gemeinsam zustehen. Auch der hier vorliegende Fall, dass die Mietansprüche zunächst nur dem Ehemann Müller, nach der vor der Pfändung und Überweisung erfolgten Abtretung aber dann der Ehefrau Müller alleine zustehen, wird von dem Beschluss erfasst. Die Mietforderung ist auch insoweit noch eindeutig bestimmt, und die neue Gläubigerin der Forderung ist ebenfalls in dem Beschluss als Gläubigerin der gepfändeten Forderung genannt. Schließlich geht es bei dem Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses stets nur um die Pfändung einer "angeblichen" Forderung, so dass Ungenauigkeiten bei ihrer Bezeichnung hingenommen werden müssen. Der Umstand, dass die von dem Pfändungs- und Überweisungsbeschluss auch künftige Forderungen umfasst sind, bleibt hinsichtlich seiner Wirksamkeit ohne Belang, da

auch künftige Forderungen Gegenstand einer Pfändung sein können, soweit sie nur nach Rechtsgrund und Schuldner bestimmt sind, was hier unzweifelhaft der Fall ist.

Die Forderung ist zudem gemäß § 851b Abs. 1 ZPO als Mietforderung ohne weiteres pfändbar. Entgegen der Ansicht des Beklagten ist die Forderung gerade nicht unpfändbar als Unterhaltsanspruch nach § 850b ZPO. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei den durch die Vereinbarung der Eheleute begründeten Unterhaltsansprüchen der Ehefrau Müller um gesetzliche Unterhaltsansprüche im Sinne der Vorschrift des § 850b ZPO handelt, denn die Mietforderung gegen den Beklagten bleibt auch nach der Abtretung an die Ehefrau Müller eine Mietforderung und wandelt sich nicht in einen Unterhaltsanspruch um. Dies zeigt sich schon daran, dass bei einer Unterhaltsforderung die Ehefrau die Gläubigerin ist und der Ehemann der Schuldner ist, während bei der gepfändeten Forderung der Beklagte trotz der Abtretung der Forderung Schuldner bleibt.

Die daraus resultierenden Einkommensverluste der Ehefrau Müller müssen nach wie vor durch ihren Ehemann und Schuldner ausgeglichen werden, denn die Abtretung der Mietansprüche erfolgte aufgrund seiner Unterhaltsverpflichtung lediglich erfüllungshalber gemäß § 364 BGB, so dass seine Verpflichtung zur Unterhaltszahlung solange unberührt bleibt, bis Erfüllung nach § 362 BGB eingetreten ist.

Die Zahlung hat aufgrund des relativen Veräußerungsverbots, das durch die Pfändung gemäß § 829 Abs. 1 ZPO i.V.m. §§ 135, 136 BGB entstanden ist, keinerlei Auswirkungen auf das Bestehen der Mietforderung für Juni 2014 der Klägerin gegenüber, denn der Beklagte hat mit der Zahlung an Frau Müller gegen das ihm mitgeteilte Arrestatorium des § 829 Abs. 1 S. 1 ZPO verstoßen.

Der Beklagte ist als Drittschuldner auch nicht nach §§ 1275, 407 BGB analog durch die Zahlung an Frau Müller von seiner Verpflichtung gegenüber der Klägerin frei geworden, da er vor der Zahlung die Pfändung der Mietforderung kannte. Der somit wirksam entstandene und gepfändete Anspruch ist jedoch gemäß § 389 BGB

infolge der Aufrechnung des Beklagten erloschen. Der Beklagte hat unstreitig gegen Herrn Müller als seinem Vermieter einen Anspruch aus dem Mietverhältnis auf Zahlung von 1.050,00 €. Diesen Anspruch kann er auch dem von der Klägerin im Wege der Einziehungsklage geltende gemachten Anspruch entgegenhalten und insoweit aufrechnen.

Grundsätzlich kann der Drittschuldner aus den Rechtsbeziehungen zu dem Schuldner – seinem Gläubiger – alles vorbringen, was er zur Zeit der Zustellung des Pfändungsbeschlusses hätte geltend machen können, wenn der Schuldner gegen ihn vorgegangen wäre. Die Lage entspricht der, wie sie bei der Abtretung einer Forderung entsteht. Der Beklagte als Drittschuldner hätte somit gegenüber einer Inanspruchnahme durch die Gläubigerin des Mietanspruchs – Frau Müller – gemäß § 406 BGB die Aufrechnung mit dem Rückzahlungsanspruch gegen den Ehemann Müller erklären können, da die Aufrechnungslage bereits vor der Kenntniserlangung von der Abtretung der Mietforderung bestand. Derselbe Gesichtspunkt gilt gegenüber der Klägerin gemäß § 392 BGB, wonach der Schuldner auch bei einer Beschlagnahme der Forderung seine Aufrechnungsbefugnis behält.

Einer wirksamen Aufrechnungserklärung steht auch nicht die Zahlung des Beklagten der Juni-Miete durch den Beklagten an Frau Müller entgegen. Der Verstoß des Beklagten gegen das Arrestatorium nach § 829 Abs 1 S. 1 ZPO führt zur relativen Unwirksamkeit der Verfügung der Klägerin gegenüber. Wenn die Forderung der Klägerin gegenüber noch nicht als erloschen anzusehen ist, so kann sie durch Aufrechnung mit Gegenansprüchen auch dem Gläubiger gegenüber noch getilgt werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 Abs. 1 Satz 1 Alt. 1 ZPO; da die Klageforderung an sich vollständig begründet ist, aber durch die Hilfsaufrechnung vollständig erlischt, liegt materiell gesehen jeweils ein hälftiges Obsiegen bzw. Unterliegen vor, sodass die Kosten aufzuheben sind. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf den §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Der Gebührenstreitwert wird gemäß § 45 Abs. 3 GKG auf 950,- EUR festgesetzt; die Hilfsaufrechnung erhöht den Streitwert nicht, da sie unstreitig ist.

Rechtsbehelfsbelehrung: Berufung, §§ 511 ff. ZPO.

Wegmann